

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 12 A 105/08

verkündet am 19.06.2008
Lehmann, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

(372), -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5156006-1-132 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsverbot

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
19. Juni 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Reccius als Einzelrichterin für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person der Klägerin festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 12.04.2005 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am 1967 in geborene Klägerin ist serbische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit. Sie stammt aus dem Kosovo und reiste im Jahr 1990 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, den das damals zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 31.10.1994 ablehnte. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen. In der Folgezeit betrieb sie - ohne Erfolg - mehrere Folgeverfahren.

Mit Schriftsatz vom 29.03.2005 stellte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erneut einen Asylfolgeantrag. Die Klägerin machte erstmals geltend, sie sei Roma und werde als solche durch nichtstaatliche Akteure in ihrem Heimatland verfolgt.

Mit Bescheid vom 12.04.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheids vom 31.10.1994 bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) ab. Zur Begründung führte es aus: Soweit die Klägerin erstmalig geltend mache, sie gehöre der Volksgruppe der Roma an, könne ihr dies vor dem Hintergrund der bisher behaupteten albanischen Volkszugehörigkeit, nicht geglaubt werden. Selbst wenn sie Roma wäre, drohte ihr keine politische Verfolgung.

Daraufhin hat die Klägerin am 28.04.2005 Klage erhoben, zu deren Begründung sie unter Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung des Landeskrankenhauses

vom 26.09.2005 geltend macht: Sie sei an einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis erkrankt und auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen.

Am 27.10.2005 hat eine - erste - mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Klägerin hat ihre Klage, soweit sie auf Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet war, zurückgenommen. Die Sache wurde vertagt, um der Klägerin die Möglichkeit zu geben, ihre Erkrankung und die notwendige Behandlung glaubhaft zu machen.

Die Klägerin beantragt nunmehr noch,

den Bescheid der Beklagten vom 12.04.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus: In Serbien bestünden ausreichende Behandlungsmöglichkeiten für psychisch Erkrankte. Auch Schizophrenie sei im Kosovo behandelbar. Entsprechende Medikamente stünden dort ebenfalls zur Verfügung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte im Hinblick auf ihre Erkrankung das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in ihrer Person feststellt.

Die Gefahr, dass sich eine vorhandene Krankheit nach Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat verschlechtert, weil dort die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, stellt ein Abschiebungsverbot im Sinne § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar, wenn die Gefahr der Krankheitsverschlechterung erheblich und konkret ist. Sie ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmethoden angewiesen ist und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen kann (vgl. BVerwGE 105, 383, 387). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat erge-

ben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die medizinische Versorgung sächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (Hess. VGH, Urt. v. 24.06.2004 - 7 UE 3606/99.A -).

Die Klägerin leidet ausweislich der vorgelegten ärztlichen Atteste an einer paranoiden Schizophrenie. Bei regelmäßigem Einsatz der in den ärztlichen Attesten genannten Medikamente Risperdal und Trimipramin kann ein gewisser Stabilisierungszustand erreicht werden. Bei Wegfall der Medikation ist nach Aussage der die Klägerin behandelnden Fachärzte mit einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung zu rechnen. Die zahlreichen Aufenthalte im Landeskrankenhaus zeigen, dass neben der Medikamenteneinnahme eine psychiatrische Behandlung erforderlich ist.

Die Klägerin wird die benötigten Medikamente Risperdal und Trimipramin bei einer Rückkehr in den Kosovo zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht erhalten. Zwar ist das Medikament Trimipramin auf der „essential drug list“ (Stand Dezember 2006) aufgeführt. Gleichwohl kommt es immer noch zu (finanziellen) Engpässen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Medikamentenversorgung (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2007). Nach dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Juni 2007 hat die Liste heute kaum noch praktische Bedeutung. Die dort aufgelisteten Präparate sind danach in den Apotheken häufig nicht erhältlich und auch in den Krankenhäusern nicht immer verfügbar. Dies - so der Bericht - hat zur Folge, dass Medikamente meist aus eigenen Mitteln bezahlt werden müssten. Die Klägerin verfügt jedoch nicht über derartige Mittel. Aufgrund ihres jahrelangen Aufenthalts in Deutschland und unter Berücksichtigung der hohen Arbeitslosigkeit im Kosovo haben weder sie noch ihre Angehörigen Aussicht, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Dies gilt erst recht für die Klägerin im Hinblick auf ihre Erkrankung. Die Sozialhilfeleistungen, die lediglich 35 Euro für die erste Person und maximal 75 Euro für Familien betragen, reichen kaum aus, um den laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2007) und stehen daher für den Kauf für das von der Klägerin benötigte Medikament Trimipramin nicht zur Verfügung. Gleiches gilt für das Medikament Risperdal. Nach Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo an das VG Minden vom 28.02.2007 ist Risperdal zwar in den Apotheken erhältlich; es kostet allerdings 4,40 Euro (0,25 -1 mg/20 Tab!). Die Klägerin benötigt alle 14 Tage eine Dosis von 25 mg.

Zudem haben verschiedene Gutachter in ihren Stellungnahmen wiederholt deutlich gemacht, dass die Klägerin einen festen Bezugsrahmen benötigt, der ihr durch eine Rück-

kehr in ihr Heimatland genommen würde. Die zahlreichen Einweisungen in das Landeskrankenhaus zeigen, dass die Erkrankung der Klägerin nicht allein durch eigenständige Medikamenteneinnahme behandelt werden kann, sondern längere stationäre Krankenhausaufenthalte immer wieder erforderlich geworden sind und sicherlich auch in der Zukunft erforderlich sind. In einer ärztlichen Stellungnahme des Landeskrankenhauses vom 09.06.2006 heißt es, dass die Unterstützung der Klägerin durch Familienmitglieder nicht mehr als ausreichend angesehen werden kann. Gegenwärtig befindet sich die Klägerin in Behandlung in der – Klinik - einem Fachkrankenhaus für Psychotherapie und Psychosomatik -. Zwar stehen auch im Kosovo psychiatrische Abteilungen mit angeschlossenen Ambulanzen zur Verfügung; es ist jedoch fraglich, ob für die Klägerin ein Platz in einer entsprechenden Einrichtung zur Verfügung stünde.

Es ist daher zu erwarten, dass sich die Gesundheitssituation der Klägerin ohne die Einnahme der benötigten Medikamente und ohne psychiatrische Behandlung im Fall ihrer Rückkehr wesentlich verschlechtert und sie in seelische Verelendung verfällt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Reccius